

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 71.

Sonnabend, den 11. März.

1848.

Bekanntmachung.

Zufolge eines Beschlusses der hiesigen Stadtgeistlichkeit vom 9. Februar d. J. wird von nun an bei öffentlichen, so wie bei Privat-Communions Beichtgeld weder gefordert noch angenommen werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Leipzig, den 9. März 1848.

Die Kirchen-Inspection daselbst.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Großmann, Sup.

Dr. Groß.

Bekanntmachung.

Die auf den Termin Reminiscere 1848 zu haltenden Stipendiaten-Prüfungen betreffend.

Zu der auf obgenannten Termin zu haltenden Stipendiaten- und Expectanten-Prüfung haben sich die mit einer Stipendien-Expectanz versehenen Studirenden

Montag den 27. März 1848 früh um 7 Uhr

im Convictorio einzufinden und die schriftliche Ausarbeitung nach dem ihnen anzugebenden Thema zu fertigen.

Die mündliche Prüfung sämtlicher Expectanten im Bereiche der Philologie und Geschichte findet

Mittwoch den 29. März 1848 und **Donnerstag** den 30. März 1848

Nachmittags um 2 Uhr

ebenfalls im Convictorio nach der ihnen bei Aufgabe des Thema zu den schriftlichen Ausarbeitungen bekannt zu machenden Reihenfolge statt.

Das Verzeichniß derjenigen, welche von diesen Prüfungen ganz oder theilweise befreit sind, ist in dem schwarzen Brete zur Einsicht angeschlagen.

Die Prüfung der Theologie, Philosophie und Philologie studirenden Königl. und Ministerial-Stipendiaten findet

Dienstag den 28. März 1848 Nachmittags um 2 Uhr,

die der Meißner Procuratur- und Trillerschen Stipendiaten

Freitag den 31. März 1848 Nachmittags um 2 Uhr

gleichfalls in dem Convictorio statt, und ist das Namen-Verzeichniß derjenigen Percipienten, welche in Gemäßheit der unterm 17ten Juli 1843 bekannt gemachten Stipendiaten-Ordnung auf obgenannten Termin von diesen Prüfungen befreit sind, ebenfalls in dem schwarzen Brete zur Einsicht angeschlagen.

Die nach §. 23 sub 2 der Stipendiaten-Ordnung vom 17. Juli 1843, deren Vorschriften insgesammt hiermit in Erinnerung gebracht werden, einzureichenden Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen sammt den Collegien-Büchern, deren Nichteureichung den Verlust des Stipendii nach sich ziehen würde, sind

Montag den 20. März Nachmittags von 1—2 Uhr

und zwar von den Theologie, Philosophie und Philologie studirenden Königl., Ministerial-, Meißner Procuratur- und Trillerschen Stipendiaten

in der Wohnung des theologischen Ephorus Domherrn Kirchenrath Prof. Ritter Dr. **Winer**,

von sämtlichen Expectanten in der Wohnung des philosophischen Ephorus Prof. Ritter Dr. **Wachsmuth**

abzugeben, und ist auf gedachten Verzeichnissen der vollständige Vor- und Zuname, der Inscriptio-Tag, das zu genießende Stipendium und zum wievielften Male jeder der Prüfung beiwohnt, gleich zu Anfang zu bemerken. Die Rückgabe der Collegien-Bücher wird beim Examen stattfinden.

Leipzig, den 11. März 1848.

Die Ephoren der Königl. Stipendiaten.

Dr. Winer.

Dr. Wachsmuth.

Bekanntmachung.

Die mit den die Rechte studirenden Stipendiaten auf den Termin Reminiscere 1848 zu haltenden Prüfungen betreffend.

Nachdem zu der auf den Termin Reminiscere 1848 zu haltenden ersten halbjährigen Prüfung der Königl., Badehornschen, Trillerschen, Meißner Procuratur- und Ministerial-Stipendiaten, so die Rechte studiren, verschritten werden soll; als wird denselben solches hiermit bekannt gemacht, selbige zugleich auch aufgefordert, sich und zwar:

die Königl. Stipendiaten lutherischer, katholischer und reformirter Confession, so wie die Badehornschen und Trillerschen Stipendiaten

Sonnabend den 25. März d. J. Nachmittags um 4 Uhr,

die Meißner Procuratur- und Ministerial-Stipendiaten

Montag den 27. März d. J. Nachmittags um 4 Uhr

im Collegio Juridico Behufs der abzuhaltenden Prüfung einzufinden. Wie nun sämtliche Stipendiaten hierbei nochmals auf die in der unterm 17. Juli 1843 bekannt gemachten Stipendiaten-Ordnung enthaltenen Vorschriften verwiesen und auf die durch die Nichtbefolgung derselben für sie entstehenden Nachtheile aufmerksam gemacht werden, so wird denselben noch besonders eröffnet, daß sie die nach §. 23. sub 2. einzureichenden Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen sammt den Collegien-Büchern, deren Nicht-eureichung den Verlust des Stipendii nach sich ziehen würde,